



Merkblatt für Angehörige

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme. Es ist uns ein grosses Anliegen, die Angehörigen in so einem Fall zu begleiten. Mit dieser Zusammenstellung möchten wir Ihnen Hilfe leisten und Informationen mitgeben, damit alle Schritte eingeleitet werden, welche bei einem Todesfall notwendig sind.

Todesfall zu Hause

Als Erstes muss ein Arzt benachrichtigt werden, der den Tod bestätigt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Bei Tod infolge Krankheit sollte man den behandelnden Arzt (Hausarzt) benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Notfallarzt (117 oder 144). Wurde der Tod durch einen Unfall herbeigeführt, muss die Polizei (117) zur Abklärung des Unfallhergangs beigezogen werden. Dies gilt für alle Unfälle.

Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen. Die Todesbescheinigung wird dann zusammen mit einer Todesanzeige dem zuständigen Zivilstandsamt weitergeleitet.

Meldung an das Bestattungsamt

Sie müssen den Todesfall so rasch als möglich, aber längstens innert 2 Tagen (Wochenende ausgenommen) beim Bestattungsamt Schlatt persönlich anmelden.

Zum Gespräch auf der Gemeindeverwaltung Schlatt sind mitzubringen:

Schweizerische Staatsangehörigkeit

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original
- Familienbüchlein/Familienausweis des Verstorbenen (falls vorhanden)
- Gültige ID bzw. Pass bei Schweizerbürger und –Bürgerinnen zur Annullierung
- Schriftenempfangsschein

Ausländische Staatsangehörigkeit

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original
- Pass und Ausländerausweis; wenn verheiratet auch vom Ehepartner, wenn in eingetragener Partnerschaft auch von der Partnerin/vom Partner

Fragen des Bestattungsamtes

Folgende Fragen werden beim Gespräch auf Sie zukommen:

- Wo und um welche Uhrzeit (genau) ist die Person gestorben?
- Wer ist die Kontaktperson, wer tritt als Erbenvertreter auf?
- Wünschen Sie eine Erdbestattung oder eine Kremation?
- Im Falle einer Kremation: Wünschen Sie eine Beisetzung im Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab?
- Wünschen Sie eine Aufbahrung im Krematorium Rosenberg in Winterthur?
- An welchem Datum soll die Beisetzung stattfinden? Eventuell mit dem gewünschten Pfarrer vorgängig provisorisch vereinbaren
- Ist eine Bestattung und/oder Abdankung im engsten Familienkreis gewünscht?

Anordnungen des Bestattungsamtes

Nach dem Gespräch mit den Angehörigen veranlasst das Bestattungsamt Schlatt folgende Anordnungen:

- Einsargen, Leichentransport, die Kremation, die Aufbahrung sowie den Transport
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung und Abdankung mit dem zuständigen Pfarrer
- Mitteilung an das Pfarramt, den Bestatter, den Friedhofgärtner und der Sigristin

Kosten der Bestattung

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schlatt hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung.

Die Leistungen der Gemeinde umfassen:

Leichenschau, Benützung der Aufbahrungshalle, einfacher Sarg, Einsargung, Überführung der verstorbenen Person nach Rosenberg Winterthur, Abholen der Urne. Grabplatz (Reihengrab, Gemeinschaftsgrab), Kremationskosten, Tonurne, amtliche Publikation.

Bei weiteren Ansprüchen, wie die besonderen Ausführungen eines Sarges oder der Urne, müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

Die Kosten für die Grabbepflanzung und die Fertigung des Grabsteines müssen bei Erd- und Urnengräbern von den Angehörigen übernommen werden. Bei der Wahl einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird die Eingravierung in der Stele an die Angehörigen weiterverrechnet.

Arbeitgeber

Bei Todesfall einer erwerbstätigen Person muss sofort der Arbeitgeber verständigt werden. Dabei ist wichtig anzugeben, ob es sich um einen Krankheits- oder Unfalltod handelt.

Todesanzeigen

Der Druck von Todesanzeigen und Trauerzirkularen werden von der Zürcher Oberland Medien AG, „Der Tössthaler“, Rapperswilerstrasse 1, 8620 Wetzikon Tel. 044 933 32 02 oder inserate@toessthaler.ch oder anderen Druckereien (Siehe Internet) ausgeführt.

Militär/Zivilschutz

Der Todesfall muss an die militärischen Vorgesetzten, beziehungsweise der zuständigen Zivilschutzstelle mitgeteilt werden, sofern die verstorbene Person noch meldepflichtig gewesen ist. Die entsprechende Adresse befindet sich im Dienstbüchlein.

Vermieter

Der Wohnungsvermieter muss über den Todesfall informiert werden. Die Erben sind Rechtsnachfolger von Mietverträgen. Dabei gilt es die Kündigungsfristen zu beachten.

Weitere allfällige Aufgaben

- Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen und Verbänden
- Bestellung des Leidmahls
- Blumen/Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen
- Formalitäten nach der Bestattung

Testament und Erbverträge

Sämtliche Testamente, welche vorhanden sind, müssen ungeöffnet der zuständigen Behörde (Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur) eingereicht werden. Erbverträge müssen nur eingereicht werden, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist. Die Beteiligten können aber die Eröffnung verlangen.

Erbschein

Der Erbschein ist oft notwendig, um über die Erbschaft verfügen zu können, besonders über Konten oder Grundeigentum der verstorbenen Person. Fragen Sie Ihre Bank, ob ein Erbschein erforderlich ist. Der Erbschein wird Bezirksgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person ausgestellt. Bestellformulare und weitere Informationen finden Sie auch unter www.gerichte-zh.ch in der Rubrik "Themen".

Todesschein / Todesurkunde

Dieser wird meistens von Banken zusammen mit dem Erbschein benötigt. Der Todesschein wird auf Verlangen und gegen Gebühr vom zuständigen Zivilstandsamt am Sterbeort ausgestellt. Zuständig für im Bezirk Winterthur verstorbene Personen ist das Zivilstandsamt Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur. Todesscheine, bzw. Todesurkunden erhalten Sie unter Telefon 052 267 57 66, Mail zivilstandsamt@win.ch oder Online via www.zivilstandsamt.winterthur.ch.

Steuerrechtliche Inventarisierung

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall durch das Bestattungsamt informiert. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung. Das Inventarisationsverfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt. Vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Inventarbehörde darf vor der Inventaraufnahme nicht über das Vermögen verfügt werden. Insbesondere dürfen keine Tresorfächer, Kassenschränke etc. geöffnet werden. Das Begleichen der laufenden Rechnungen, Miete etc. ist erlaubt. Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnungen etc. für eine Rekonstruktion auf.

AVH / IV

Die Einwohnerkontrolle Schlatt wird eine Todesmitteilung der Ausgleichskasse Zürich zustellen. Besteht ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA Zürich oder der Gemeindeverwaltung Schlatt.

Versicherungen

Private Unfall- und Lebensversicherer sowie die Krankenkasse müssen umgehend verständigt werden. Allfällige Ansprüche sind mit eingeschriebenem Brief unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines geltend zu machen. Für vorausbezahlte Prämien kann eventuell Prämienrückerstattung verlangt werden.

Bank und Post

Unter Beilage einer Kopie des Todesscheines sind die Banken und die Post zu benachrichtigen. Auskunft über Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken. Bitte beachten Sie, dass Bankkontos, die auf den Ehepartner (oder auf beide Ehepartner) lauten in einem Todesfall von der Bank plötzlich gesperrt werden können.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft in dieser schweren Zeit und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Schlatt ZH

Was bleibt für Sie zu tun nach der Anmeldung beim Bestattungsamt

Für die Bestattung

- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt
- Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
- Aufgabe der privaten Todesanzeige in der Zeitung
- persönliche Benachrichtigungen (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden etc.)
- Bestellen des Leidmahls
- Bestellen der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)

Mitteilungen an (teilweise mit einer Kopie des Todesscheins)

- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
- Militär und Zivilschutz
- _____
- _____

Versicherungen (sehr oft mit einer Kopie des Todesscheins)

- AHV/IV und Zusatzleistungen (erfolgt durch die Gemeinde)
- Pensionskasse
- Unfall- und Lebensversicherungen
- Krankenkasse
- Versicherungen, z.B. Privathaftpflicht /Autohaftpflicht
- _____
- _____

Testament / Letztwillige Verfügung

- Testament mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Winterthur Lindstrasse 10, 8400 Winterthur senden.
- _____
- _____

Bestehende Verträge

- Fahrzeuge, Leasing
- Mietverträge
- Kreditverträge / Abzahlungsverträge
- Hypotheken
- _____
- _____

Verschiedenes

- Vereine / Parteien
- Hausarzt
- Danksagungen
- Zeitschriften-Abonnemente
- Reservationen in einem Altersheim annullieren
- Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben
- Bestellung eines Todesscheines/Todesurkunde
- Bestellung eines Erbscheines (www.gerichte-zh.ch)
- _____
- _____

Notizen
